

Benutzungsordnung für die Benutzung des Gemeindehauses in der Ortsgemeinde Briedern

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Briedern ist Eigentümerin des Gemeindehauses.

Im Erdgeschoss des Gemeindehauses befinden sich der kleine und große Saal incl. einer kleinen Küche sowie die Toilettenanlagen.

Diese Räumlichkeiten stehen grundsätzlich allen Bürgern der Ortsgemeinde, zu den in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren, zur Verfügung.

Im Obergeschoss des Gemeindehauses befindet sich eine Mietwohnung. Diese steht der Allgemeinheit nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus befindet sich gegenüber dem Gemeindehaus eine Feuerwehrezufahrt. Diese ist jederzeit freizuhalten.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

(1) Die beiden Säle im Gemeindehaus werden im Allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, gesellschaftlichen und familiären Zwecken dienen. Diskoveranstaltungen, Polterabende sowie Abifinanzierungs-Partys sind nicht gestattet. Über sonstige Nutzungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

(2) Die Benutzung der Einrichtung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Ortsgemeinde Briedern zu beantragen.

(3) Die Nutzung wird beschränkt auf einheimische Bürger und Vereine und bedarf nach einer Einzelfallprüfung der Genehmigung durch den Ortsgemeinderat

(4) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Gemeindehauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Entscheidung über die Benutzung obliegt dem Ortsbürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter, bzw. einer vom Ortsbürgermeister ernannten Person.

§ 4 Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von dem Benutzungsrecht kann ausgeschlossen werden, wer
- a) mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für eine frühere Nutzung im Rückstand ist,
 - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtung beschädigt hat,
 - c) gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder
 - d) Veranstaltungen die gegen die Interessen der Ortsgemeinde sprechen durchgeführt hat oder durchführen will.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister kann einen vorläufigen Ausschluss aussprechen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat in der nächsten Sitzung.

(2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung oder bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Gemeindehaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(4) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 1 bis 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 5 Hausrecht

(1) Das Hausrecht im Gemeindehaus steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr beauftragten Person zu. Deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz.

(2) Der Ortsgemeinde bzw. der beauftragten Person steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten des Gemeindehauses und ihr Inventar pfleglich zu behandeln, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.

Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Gemeindehauses so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Das Mitbringen von Tieren in das Gemeindehaus ist nicht gestattet.

(3) Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch das Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.

(4) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(5) Bei der Benutzung der Kücheneinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs hat der jeweilige Benutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle und der Tische.

(6) Nach Abschluss einer Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu schließen und die Heizung ist auszuschalten.

(7) Der Nutzer darf das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen.

(8) Eine zur Gestattung abweichende Nutzung ist nicht zulässig.

(9) Mit Dauerbenutzern werden separate Vereinbarungen getroffen.

(10) Der Nutzer haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht.

Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z.B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z.B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen

(1) Die Reinigung (Nassreinigung) muss in dem darauf folgenden Tag erfolgen. Jeglicher anfallender Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Nach der Reinigung wird das Gemeindehaus durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.

(3) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu Abs. 1 wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

§ 8

Haftung

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer die beiden Säle, die Toilettenanlagen, eine kleine Küche sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.

(2) Die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(4) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Briedern frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter.

(5) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.

(6) Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.

(7) Die Ortsgemeinde kann die Benutzung des Bürgerhauses vom vorherigen Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(8) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB sowie für Schäden aufgrund eines Verschuldens ihrer Bediensteten.

(9) Die Ortsgemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde vom Ortsgemeinderat Briedern in der Sitzung am 22.03.2018 beschlossen und tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Briedern, den 29.03.2018

Ortsgemeinde Briedern



(Karl-Heinz Bleser)



S a t z u n g

der Ortsgemeinde Briedern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses in Briedern

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes, in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde Briedern für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren kann jährlich in der Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Gemeindehauses und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister zu beantragenden Genehmigung zur Benutzung.

Die Gebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem erhoben und sind 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Ortsgemeinderat Briedern in der Sitzung vom 22.03.2018 beschlossen und tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Briedern, den 29.03.2018

Ortsgemeinde Briedern



(Karl-Heinz Bleser)
Ortsbürgermeister



Anlage der Gebühren
für die Benutzung des Gemeindehauses

Für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden folgende Gebühren festgesetzt:

2018

Für den großen Saal incl. der Toilettenanlagen

Private Feiern (inkl. Strom und Wasser)

150,00 € / pro Tag

Für die Benutzung der Heizung

30,00 € pauschal

Für den kleinen Saal incl. der Toilettenanlagen

Private Feiern (inkl. Strom und Wasser)

75,00 € / pro Tag

Für die Benutzung der Heizung

15,00 € pauschal

Für Vereine ist die Benutzung der beiden Säle sowie der Toilettenanlagen incl. der Heizung kostenlos.